

Sichtabflüge auf der Südpiste am Flughafen Berlin Brandenburg

Berlin, 22. Oktober 2021



DFS Deutsche Flugsicherung

Grundlage

NfL 1-2098-20 „Besondere Voraussetzungen für die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für die Durchführung von Sichtabflügen nach Instrumentenflugregeln“

Sichtabflüge (Visual departures) sind Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR-Flüge), die – unter Beibehaltung der Erdsicht – ganz oder teilweise von den festgelegten IFR-Abflugverfahren abweichen.

Aufgrund örtlicher Flugbeschränkungen (z.B. Lärmschutzbestimmungen) können Sichtabflüge zeitweise bzw. für bestimmte Pisten untersagt oder mit Auflagen verbunden sein (siehe Ziffer 6).

Diese Beschränkungen gelten nicht:

- bei ungeplantem Ausfall der entsprechenden Navigationshilfe, wenn der Abflug als Sichtabflug durchgeführt werden kann,
- bei ungeplanter Nichtverfügbarkeit aller veröffentlichten Instrumentenabflugverfahren für die jeweilige Piste, oder
- bei signifikantem Wetter, z.B. Gewitter (CB) im Abflugbereich.

Dieses Verfahren wird derzeit angewendet:

u.a. am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (EDDB), Piste 07L/25R, nur für max. zweimotorige Propellerflugzeuge und das Luftfahrzeugmuster DHC-7;

Problemstellung

Die Sichtabflüge sind momentan nur auf der Nordpiste genehmigt.

Die in der Genehmigung genannten Luftfahrzeuge bedeuten durch ihre Performance (langsam fliegend und langsam steigend) eine Kapazitätsminderung der Piste.

Als eine Sofortmaßnahme wurden IFR-Trainings- und Übungsanflüge am BER eingestellt.

Historie

Die Sichtabflüge waren bis zur Betriebsaufnahme des BER am 04.11.2020 für beide Pisten genehmigt.

Dieses Verfahren wurde schon in den Jahren 2015 und 2017 genutzt für den Flughafen Berlin/Schönefeld (SXF, EDDB), als die Sanierungsmaßnahmen auf der heutigen Nordpiste durchgeführt wurden.

Vergleich zu dem vorherigen NfL 1-927-17:

6. Dieses Verfahren wird derzeit angewendet:

6.1. am Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (EDDB), Pisten 07L/R und 25L/R, nur für max. zweimotorige Propellerflugzeuge und das Luftfahrzeugmuster DHC-7;

Hatte die Nordpiste einen Bestandsschutz, so ist für die Südpiste eine erneute Beratung der Fluglärmkommission einzuholen.

Problemlösung

Gerade für die geordnete und flüssige Abwicklung des Flugverkehrs ist es erforderlich, eine Angleichung der Verfahren auf beiden Pisten herbeizuführen.

Da dieses Verfahren momentan nur auf der Nordpiste angewendet werden kann ist bei parallelem Betrieb der Pisten ein Abdrehen nach Norden über die Stadt Berlin nicht zu vermeiden, da mit dem auf der Südpiste fehlenden Verfahren die genannten Flüge nicht auf die Südpiste verschoben werden können.

Weiterhin kann momentan den genannten Luftfahrzeugen bei Abflug von der Piste 07R aufgrund ihrer Performance nur eine Z-SID angewiesen werden, ein Überflug über Schulzendorf und Eichwalde dementsprechend nicht zu vermeiden.

Die Lösung wäre die Wiedertzulassung der Sichtabflüge von der Südpiste.

Petition

Die Fluglärmkommission wird gebeten, der Wiedereinführung von Sichtabflügen auf der Südpiste für den begrenzten Teilnehmerkreis (nur für max. zweimotorige Propellerflugzeuge und das Luftfahrzeugmuster DHC-7) zuzustimmen.

Vielen Dank!



DFS Deutsche Flugsicherung